



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-122/176-1988

Betreff

Gehaltsgesetz 1956; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. GZ 921.000/3-II/A/1/88

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 11 GE 288

Datum: 22. MRZ. 1988

Verteilt 22. MRZ. 1988

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2618/Dr. Paulus

18.3.1988

A. Paulus

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Inhalt der beabsichtigten Änderungen ist unter anderem auch die Erhöhung des Pensionsbeitrages von 9 % auf 9,5 %. Im Vorblatt wird als Ziel unter lit. b "ein Schritt zur Vereinheitlichung mit der Höhe der Pensionsbeiträge nach dem ASVG" angegeben.

Hier wäre eindeutig klarzustellen, daß sich die Vereinheitlichung lediglich auf die Höhe der Pensionsbeiträge nach dem ASVG bezieht, nicht aber auf sonstige Unterschiede zwischen einer ASVG-Pension und dem eigenständigen Pensionsrecht der Beamten.

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Die für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltzzulage vorgesehenen Neuregelungen werden sicherlich zu einem administrativen Mehraufwand führen, weil insbesondere bei der Weitergewährung des Steigerungsbetrages über das 25. Lebensjahr hinaus entsprechende Erhebungen notwendig werden.

- 2 -

Zu Art. VII:

Die im § 7 Abs. 5 vorgesehene Zurverfügungstellung einer entsprechenden Bahnkontokarte für Dienstreisen für Lehrer kann zu großen organisatorischen Problemen führen. Jedenfalls werden die dadurch erzielten Einsparungen in Relation zum Aufwand als relativ unbedeutend eingeschätzt.

Dies aus folgenden Gründen:

Der Bahnkontoblock (= 25 Einzelkarten) gilt nur für ein Jahr, die Durchschrift ist der Fahrschein, das Original ist mit den Österreichischen Bundesbahnen abzurechnen.

Die Bahnkontokarte muß vor Antritt der Dienstreise ausgestellt werden. Die benutzte Bahnkontokarte muß zur Abrechnung und Verrechnung mit den Österreichischen Bundesbahnen wieder an die Ausgabestelle zurückgesandt werden.

Schon die Beschaffung der Bahnkontokarte wirft insbesondere bei kleinen Schulen deshalb organisatorische Probleme auf, weil sie innerhalb eines Jahres verbraucht werden muß und deshalb dort kein Bahnkontokartenblock aufliegen kann. Lehrer solcher Schulen müßten sich diese an einer zentralen Stelle, ev. beim Schulamt, holen. Die Schulämter selbst würden dadurch administrativ stark belastet und könnte daraus ein zusätzliches Personalerfordernis entstehen. Mit der Ausgabe und Zurücknahme, Versendung mittels Rückscheinbriefes und gegebenenfalls auch Mahnung zur Rücksendung der benutzten Bahnkontokarte zum Zwecke der Abrechnung, ist ein zusätzlicher Arbeits- und Sachaufwand verbunden. Die Rentabilität der vorgesehenen Maßnahme muß insbesondere bei kurzen Reisestrecken stark angezweifelt werden. Das Schreiben eines Briefes (mit Porto, Papierkosten, Arbeitszeit) wird betriebswirtschaftlich mit S 130,- pro Brief angesetzt. Da die Benützung einer Bahnkontokarte im wesentlichen nur für Dienstreisen zu Kursen nach Salzburg oder Wien u. dgl. in Frage kommt, nicht aber für die große Anzahl der sonstigen Dienstreisen (Unterrichtserteilung an verschiedenen

- 3 -

Orten, z. B. Lehrer für Werkzeugherstellung, Sprachheillehrer, usw.), werden sich diesbezügliche Einsparungen auch aus diesem Grund in Grenzen halten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

